

VERORDNUNG (EG) Nr. 2365/98 DER KOMMISSION
vom 30. Oktober 1998
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 mit Durchführungsvorschriften
für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1633/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 12a der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der
Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvor-
schriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rind-
fleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr.
2377/80⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 759/98⁽⁴⁾, wurden ausführliche Bestimmungen über
Ausfuhrlicenzen für bestimmte Erzeugnisse nach Kanada
festgelegt.

Diese Bestimmungen regeln insbesondere die monatliche
Beantragung und Gewährung von Ausfuhrlicenzen. Die
Erfahrung hat gezeigt, daß ein solches periodisches
System nicht länger erforderlich ist. Die Verordnung (EG)
Nr. 1445/95 ist daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 12a der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 wird wie
folgt geändert:

1. Absatz 6 wird gestrichen.
2. Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission
spätestens am dritten Arbeitstag nach der Einreichung
der Anträge das Verzeichnis der Antragsteller und der
Erzeugnismengen mit, für die ein Antrag gestellt
wurde.“
3. Absatz 8 erhält folgende Fassung:
„(8) Überschreiten die Mengen, für die Lizenzen
beantragt wurden, die verfügbaren Mengen, so legt die
Kommission einen einheitlichen Annahmesatz für die
beantragten Mengen fest.“
4. Absatz 9 erhält folgende Fassung:
„(9) Die Lizenzen werden am zehnten Arbeitstag
nach der Einreichung erteilt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. November 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Oktober 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. L 105 vom 4. 4. 1998, S. 7.